EINWOHNERGEMEINDE

Dorfstrasse 21
6461 Isenthal
✆ 041 878 11 31 / ✉ gemeinde@isenthal.ch

Gebührenreglement

Stand, 31. Dezember 2025

Gemeinde Isenthal
Wo die Natur zuhause ist

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeinde Bestimmungen 4
Artikel 1 Geltungsbereich 4
Artikel 2 Begriff 4
Artikel 3 Gebührenpflicht 4
2. Kapitel: Verwaltungsgebühren 4
1. Abschnitt: Gemeinderat 4
Artikel 4 Eröffnen von letztwilligen Verfügungen 4
Artikel 5 Erbenbescheinigung 4
Artikel 6 Quartiergesetaltungsverfahren 5
2. Abschnitt: Gemeindebaubehörde 5
Artikel 7 Baubewilligungsverfahren 5
3. Abschnitt: Kanzleigebühren 5
Artikel 8 Kanzleigebühren 5
3. Kapitel: Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes 6
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 6
Artikel 9 Geltungsbereich 6
Artikel 10 Bewilligungspflicht 6
Artikel 11 Befristung, Auflagen und Bedingungen 6
Artikel 12 Bewilligungsentzug 6
Artikel 13 Haftung 6
Artikel 14 Gebühr 6
2. Abschnitt: Dauernde und vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes 7
Artikel 15 Bewilligungspflicht für die dauernde Benützung 7
Artikel 16 Bewilligungspflicht für vorübergehende Benützung 7
Artikel 17 Zuständigkeit 7
Artikel 18 Bewilligungsgebühr 7
Artikel 19 Reduktion, Erlass 7
3. Abschnitt: Näher- und Grenzbaurechte 8
Artikel 20 Entschädigung Näher- und Grenzbaurechte und dergleichen 8
4. Kapitel: Übrige Benutzungsgebühren 8
1. Abschnitt: Massenlager 8
Artikel 21 Übernachtung 8
Artikel 22 Zusatzkosten Übernachtung 8
Artikel 23 Zusatzmiete Pauschal 8
2. Abschnitt: Turnhalle 8

Artikel 24 Vermietung Turnhalle 8
Artikel 25 Zusatzkosten Turnhalle 9
3. Abschnitt: Gemeindesaal 9
Artikel 26 Vermietung Gemeindesaal 9
Artikel 27 Zusatzkosten Gemeindesaal 9
4. Abschnitt: Kulturraum 9
Artikel 28 Vermietung Kulturraum 9
5. Abschnitt: Mehrzweckraum Gubeli 9
Artikel 29 Vermietung Mehrzweckraum Gubeli 9
6. Abschnitt: Materialausleihen 9
Artikel 30 Tische, Bänke, Übriges Mobiliar 9
5. Kapitel: Rechtspflegegebühren 9
Artikel 31 Kosten und Parteientschädigung 9
Artikel 32 Höhe der Spruchgebühr 9
Artikel 33 Kostenrahmen Parteientschädigung 10
6. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN 10
Artikel 34 Aufhebung des bisherigen Rechts 10
Artikel 35 Inkrafttreten 10

Die Einwohnergemeindeversammlung Isenthal,

gestützt auf Artikel 44 der Gemeindeordnung (GO) und Artikel 115 der Bau- und Zonenordnung der Einwohnergemeinde Isenthal,

beschliesst:

1. KAPITEL: ALLGEMEINDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Geltungsbereich

[1]Dieses Reglement regelt die Gebühren für:

a) Amtshandlungen innerhalb der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgebühren);
b) Die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen der Einwohnergemeinde (Benützer Gebühren);
c) Die verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege der Einwohnergemeinde (Rechtspflegegebühren)

[2]Das Reglement gilt, soweit nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

Artikel 2 Begriff

Wo dieses Reglement Funktionen oder Personen bezeichnet, gilt es für alle Geschlechter.

Artikel 3 Gebührenpflicht

[1]Amtshandlungen der Behörden und Amtsstellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach besonderen Umständen beziehungsweise gemessen am Verwaltungsaufwand nicht tunlich ist. Das gleiche gilt für die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.

[2]Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

2. KAPITEL: VERWALTUNGSGEBÜHREN

1. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 4 Eröffnen von letztwilligen Verfügungen

a)	Grundgebühr	CHF	80.00
b)	Zuzüglich Kosten für Kopien, Porti, Telefon, Publikationen und erforderliche Familienscheine.	volle Verrechnung	
c)	Ausserordentlicher Aufwand je nach Umfang pro Stunde	CHF	100.00

Artikel 5 Erbenbescheinigung

a)	Grundgebühr	CHF	50.00
	Für jede auf der Bescheinigung aufgeführte Person	CHF	5.00
b)	Zuzüglich Kosten für Kopien, Porti, Telefon, Publikationen und erforderliche Familienscheine	volle Verrechnung	
c)	Ausserordentlicher Aufwand je nach Umfang pro Stunde	CHF	100.00

Artikel 6 Quartiergestaltungsverfahren

a)	Bewilligungsgebühren	CHF 300.00 bis 2'000.00
b)	Expertenkosten	volle Verrechnung
c)	Publikation Grundbuchamt	volle Verrechnung

2. Abschnitt: Gemeindebaubehörde

Artikel 7 Baubewilligungsverfahren

a)	Bewilligungsgebühr für Wohnbauten (1 Wohnung)	CHF	400.00
b)	Zuschlag für je weitere Wohnung	CHF	80.00
c)	Ökonomiegebäude, Gewerberäume, Werkstatt	CHF	400.00
d)	Bewilligungsgebühr für Garagen / Parkplätze	CHF	150.00
e)	Bewilligungsgebühr für Tiefgaragen	CHF	250.00
f)	Baubewilligungsgebühr für Deponien	CHF	250.00
g)	Bewilligungsgebühr für Umbauten grösseren Umfanges	CHF	250.00
h)	Bewilligungsgebühr für Klein-, An- und Umbauten	CHF	150.00
i)	Behandlung von meldepflichtigen Bauten ohne Baubewilligungsverfahren	CHF	0.00
j)	Baukontrollen und Bauabnahmen	CHF	100.00
k)	Publikationskosten (Amtsblatt des Kantons Uri)	volle Verrechnung	
l)	Expertenkosten und Fachtechnische Beurteilung durch kantonale Amtsstellen	volle Verrechnung	
m)	Ausserordentlicher Aufwand je nach Umfang pro Stunde	CHF	100.00

3. Abschnitt: Kanzleigebühren

Artikel 8 Kanzleigebühren

a)	Leumundszeugnis	CHF.	25.00
b)	Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	25.00
c)	Unterschriften Beglaubigungen bis 5 Stück	CHF	10.00
d)	Amtliche Beglaubigungen von Abschriften und Kopie bis 5 Stück	CHF	15.00
e)	Wohnsitzbestätigung für Wochenaufenthalt	CHF	10.00
f)	Aufenthaltsausweis (Schriftenempfangsschein)	CHF	15.00
g)	Bestätigung Lernfahrausweis (Wohnsitzbescheinigung)	CHF	10.00
h)	Steuerbestätigungen	CHF	15.00
i)	Kopien für Private und Vereine, schwarz	CHF	0.20
j)	Kopien für Private und Vereine, farbig	CHF	1.00
k)	Übrige Bescheinigungen nach Aufwand, mindestens	CHF	25.00
l)	Wohnungsabnahmen durch den Gemeindeweibel pro Stunde	CHF	60.00

3. KAPITEL: GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9 Geltungsbereich

Das 3. Kapitel regelt die vorübergehende und die dauernde Benützung öffentlichen Grundes und gilt auch für Strassen und Anlagen der Gemeinde im Gemeindegebrauch, soweit dafür nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

Artikel 10 Bewilligungspflicht

[1]Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende oder dauernde Benützung öffentlichen Grundes, die über den Gemeindegebrauch hinausgeht (Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung)

[2]Für die dauernde Benützung wird die Bewilligung in der Form eines Vertrages erteilt.

[3]Die Bewilligung wird verweigert, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, insbesondere wegen mangelnder Sicherheit, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, negative Auswirkungen auf die Bevölkerung, Beeinträchtigung des Natur- und Heimatschutzes und des Ortsbildes, fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.

Artikel 11 Befristung, Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung ist in der Regel zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Artikel 12 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder die Gebühr nicht rechtzeitig geleistet wird.

Artikel 13 Haftung

[1]Der Bewilligungsinhaber sowie allfällige Rechtsnachfolgende haftet für Schäden, die infolge der rechtswidrigen Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Bewilligungsgeberin entstehen.

[2]Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für mit der Bewilligung im Zusammenhang stehende Unfälle, Schadenereignisse etc. ab. Die entsprechende Versicherung ist Sache des Bewilligungsinhabers.

Artikel 14 Gebühr

[1]Für jede vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben.

[2]Abweichende Sonderregelungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

[3]Die Gebühr wird beim Gesuchsteller erhoben.

2. Abschnitt: Dauernde und vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes

Artikel 15 Bewilligungspflicht für die dauernde Benützung

[1]Jegliche dauernde Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke, namentlich durch Bauten, und bauliche Anlagen, Vorbauten, (Erker, Wintergärten, Balkone usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.), Vordächer, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Erdanker, Benzintanksäulen und andere Bauteile, ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

[2]Hausanschlussleitungen mit den entsprechenden Schächten ab dem öffentlichen Verteilnetz sind nach Rücksprache mit dem Gemeinderat bzw. Werkeigentümer zu erstellen.

Artikel 16 Bewilligungspflicht für vorübergehende Benützung

1 Die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes namentlich durch:

a) Bauarbeiten (Gerüste, Grab- und Abbrucharbeiten, Sondier Bohrungen, Rammungen, Suchschlitze, Materiallagerungen, Luftraumbenützung usw.),
b) Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Zelte, Schaukästen, Veloständer und dergleichen,
c) Kehrichtcontainer,
d) Trottoir Wirtschaften, Boulevards Restaurants,
e) Geschäftsauslagen, Informations- und Reklametafeln oder -ständer,
f) Verkaufsstände aller Art, (wie Gemüsestände, Kastanien Bräter, Kioske, Blumenstände, usw.), auch für gemeinnützige Zwecke,
g) Stände für kulturelle, politische und religiöse Aktionen (Unterschriftensammlungen usw.),
h) Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge, Sportveranstaltungen, Festanlässe, und dergleichen,
i) Konzerte, Schaustellungen, Ausstellungen und dergleichen,

ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Artikel 17 Zuständigkeit

Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt.

Artikel 18 Bewilligungsgebühr

[1]Die Gebühren für Bewilligungen legt der Gemeinderat von Fall zu Fall fest.

[2]Die Gemeindekasse erhebt die Gebühren.

Artikel 19 Reduktion, Erlass

[1]Der Gemeinderat kann die Benützungsgebühr für die dauernde und vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes in begründeten Fällen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

[2]Sofern die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes nicht gewerbsmässig begründet ist, kann der Gemeinderat die Gebühr auch für gemeinnützige, wohltätige. Politische, religiöse oder kulturelle Veranstaltungen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

3. Abschnitt: Näher- und Grenzbaurechte

Artikel 20 Entschädigung Näher- und Grenzbaurechte und dergleichen

1Für Näher- und Grenzbaurechte und dergleichen werden die Entschädigungen pauschal erhoben.

[2]Der Gemeinderat setzt die Höhe der Entschädigung fest. Dabei ist das Interesse des Gesuchstellers, die Belastung des öffentlichen Grundes und das Ausmass des Näherbaurechtes zu berücksichtigen. Der Gemeinderat kann die Entschädigung in begründeten Fällen oder wenn ein öffentliches Interesse besteht, teilweise oder vollständig erlassen.

4. KAPITEL: ÜBRIGE BENUTZUNGSGEBÜHREN

1. Abschnitt: Massenlager

Artikel 21 Übernachtung

a)	Pro Personen pro Nacht	CHF	20.00
	Verunreinigte Matratzen oder defekte Gegenstände werden in Rechnung gestellt		
	Endreinigung	CHF	300.00

Artikel 22 Zusatzkosten Übernachtung

	Kurtaxe pro Person pro Nacht	CHF	2.00

Ortsvereine sind immer gratis für Besprechungen, Proben oder Turnstunden

Artikel 23 Zusatzmiete Pauschal

a)	Turnhalle	CHF	150.00
	ab dem 2. Tag	CHF	100.00
b)	Schulhausküche	CHF	80.00
	ab dem 2. Tag	CHF	60.00
c)	Gemeindesaal	CHF	60.00
	ab dem 2. Tag	CHF	40.00
d)	Schulzimmer	CHF	60.00
	ab dem 2. Tag	CHF	40.00
e)	Kulturraum	CHF	80.00
	ab dem 2. Tag	CHF	60.00

2. Abschnitt: Turnhalle

Artikel 24 Vermietung Turnhalle

a)	Vereine und Gruppen (1 Tag)	CHF	150.00
	Ab dem 2. Tag	CHF	100.00
b)	Festveranstaltung pro Tag/Abend	CHF	250.00

Artikel 25 Zusatzkosten Turnhalle

a)	Schulhausküche	CHF	80.00
	ab dem 2. Tag	CHF	60.00
b)	Bühne	CHF	100.00
c)	Zusatzaufwand Hauswart pro Stunde	CHF	70.00
d)	Zusatzaufwand Hauswart am Wochenende pro Stunde	CHF	90.00

3. Abschnitt: Gemeindesaal

Artikel 26 Vermietung Gemeindesaal

a)	Sitzungen und Besprechungen Ortsvereine	gratis	
b)	Ortsvereine/Private pro Tag/ Abend	CHF	150.00

Artikel 27 Zusatzkosten Gemeindesaal

a)	Schulhausküche	CHF	80.00
	ab dem 2. Tag	CHF	60.00

4. Abschnitt: Kulturraum

Artikel 28 Vermietung Kulturraum

a)	Sitzungen und Besprechungen Ortsvereine	gratis	
b)	Private Veranstaltungen pro Tag	CHF	80.00

5. Abschnitt: Mehrzweckraum Gubeli

6. Abschnitt: Vermietung Mehrzweckraum Gubeli

a)	Sitzungen und Besprechungen Ortsvereine	gratis	
b)	Private Veranstaltungen pro Tag/Abend inkl. Zusatzraum	CHF	250.00

7. Abschnitt: Materialausleihen

Artikel 29 Tische, Bänke, Übriges Mobiliar

a)	Festbankgarnituren pro Stück	CHF	15.00

5. KAPITEL: RECHTSPFLEGEGEBÜHREN

Artikel 30 Kosten und Parteientschädigung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23. März 1995 (RB 2.2345)

Artikel 31 Höhe der Spruchgebühr

Für die Spruchgebühr für Verfügungen und Entscheidungen im Rechtsmittel- und Widererwägungsverfahren gilt folgender Umfang:

a)	vor der Gemeindebaubehörde	CHF	100.00 bis 2'000.00
b)	vor dem Schulrat	CHF	100.00 bis 2'000.00

c) vor dem Gemeinderat CHF 100.00 bis 2'000.00

Artikel 32 Kostenrahmen Parteientschädigung

[1]Im Verfahren vor den erstinstanzlichen Behörden wird keine Parteientschädigung zugesprochen. (RB 2.2345)

[2]Parteientschädigungen werden im folgenden Umfang zugesprochen CHF 100.00 bis 30000.00

[3]Im Übrigen gilt die Gebührenordnung des Kantons Uri vom 30. Juni 1982 sinngemäss (RB 3.2512)

6. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33 Aufhebung des bisherigen Rechts

Alle Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates, die mit diesem Gebührenreglement in Widerspruch stehen, werden mit Inkrafttreten dieses Gebührenreglements aufgehoben.

Artikel 34 Inkrafttreten

[2]Das Gebührenreglement tritt auf den 01.01.2025 in Kraft tritt.

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Im Namen der Einwohnergemeinde Isenthal

Der Gemeindepräsident: Patrick Zurfluh

Der Gemeindeschreiber: Adrian Dittli